

## **Beschlussempfehlung\*** **des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/13428 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz**

#### **A. Problem**

Das Geschmacksmustergesetz enthält bislang keine Regelung über ein Antragsverfahren, in dem das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) als Entscheidungsträger die Nichtigkeit einer Eintragung erklären könnte. Dies hat zur Folge, dass ein Begehren auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit einer Geschmacksmustereintragung mittels Klage vor den zuständigen Gerichten verfolgt werden muss, was erhebliche Kosten verursacht. Um für den Rechtsuchenden eine kostengünstigere Möglichkeit der Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit einer bestehenden Eintragung zu schaffen, sieht der Gesetzentwurf die Einführung eines Nichtigkeitsverfahrens im Geschmacksmustergesetz vor.

Da sich zudem gezeigt habe, dass sich das Wort „Geschmacksmuster“ trotz langfristiger Nutzung als für die Allgemeinheit nicht verständlich erwiesen und dies umgekehrt bereits dazu geführt habe, dass selbst in Fachkreisen inzwischen der Begriff „Designrecht“ häufiger als „Geschmacksmusterrecht“ verwendet werde, soll der Begriff „Geschmacksmuster“ durch den Begriff „eingetragenes Design“ ersetzt werden. Das Geschmacksmustergesetz soll dementsprechend in „Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design (Designgesetz – DesignG)“ umbenannt werden.

Des Weiteren sollen die gesetzlich vorgesehenen Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz gemäß Markengesetz, Geschmacksmuster- bzw. Designgesetz, Gebrauchsmustergesetz und Patentgesetz zukünftig im Bundesanzeiger statt im Bundesgesetzblatt als Veröffentlichungsmedium erfolgen. Dies sei ökonomischer, da eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger schneller aktualisiert werden könne und dem Bürger einen einfacheren Zugriff ermögliche.

---

\* Der Bericht wird gesondert verteilt.

**B. Lösung**

Annahme mit Änderungen. Neben redaktionellen Änderungen soll das Markenstrafrecht verschärft werden, indem im Markengesetz der Qualifikationstatbestand für gewerbsmäßige oder bandenmäßige Begehung einer strafbaren Kennzeichenverletzung neu gefasst und eine Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe vorgesehen wird.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**C. Alternativen**

Unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13428 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 15 Buchstabe b werden die Wörter „§ 33 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- b) Nummer 36 wird wie folgt geändert:
  - aa) In § 33 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „im Sinne“ gestrichen.
  - bb) In § 34a Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „geltend“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.
  - cc) In § 34b Satz 4 werden die Wörter „§ 52b Absatz 4 Satz 3“ durch die Wörter „§ 52b Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

2. Dem Artikel 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. § 143 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 22 Satz 2 des Geschmacksmustergesetzes“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Designgesetzes“ ersetzt.“

b) Absatz 11 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) In Absatz 2 der Vorbemerkungen zu Teil A wird die Angabe „333 300 und 362 100“ durch die Angabe „333 300, 346 100 und 362 100“ ersetzt.“

bb) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.

cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und in Nummer 5 werden die Wörter „§ 158 Absatz 2 Nummer 1, 2, 5 und 6“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 2 Nummer 1, 2, 5 und 6“ ersetzt.

4. Artikel 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Artikel 4 Nummer 2 bis 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 26. Juni 2013

### Der Rechtsausschuss

**Siegfried Kauder**  
(Villingen-Schwenningen)  
Vorsitzender

**Thomas Silberhorn**  
Berichterstatter

**Jens Petermann**  
Berichterstatter

**Burkhard Lischka**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

**Stephan Thomae**  
Berichterstatter

